



**Zwischenprüfungsordnung  
der Theologischen Fakultät  
der Friedrich-Schiller-Universität Jena  
für den Studiengang Evangelische Theologie  
mit dem Abschluss Diplom  
vom 22. Januar 2015**

**unter Berücksichtigung der  
Ersten Änderung vom 21. Februar 2020  
(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 2/2020 S. 48)**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Zwischenprüfungsordnung vom 22. Januar 2015 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 1/2017, S. 210). Der Rat der Theologischen Fakultät hat die Änderung am 26. November 2019 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 18. Februar 2020 der Änderung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 21. Februar 2020 genehmigt.

**I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1  
Allgemeines**

<sup>1</sup>Die erfolgreich bestandene Zwischenprüfung (Diplomvorprüfung) ist nach § 6 Abs. 3 Nummer 7 der "Ordnung für die Theologische Abschlussprüfung (Diplomprüfung) der Theologischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Evangelische Theologie" Zulassungsvoraussetzung für die Theologische Abschlussprüfung (Diplomprüfung) und zugleich nach § 11 Abs. 1 Nummer 2 der "Prüfungsordnung für die Erste Theologische Prüfung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland" vom 24. Mai 2014 Zulassungsvoraussetzung für die Erste Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland. <sup>2</sup>Die folgende Ordnung regelt eine Zwischenprüfung (Diplomvorprüfung), die die Theologische Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage des zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung bestehenden Staatskirchenrechtes (insbesondere des Vertrages zwischen dem Freistaat Thüringen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 15.03.94) in Zusammenarbeit mit der Evangelische Kirche in Mitteldeutschland nach Maßgabe staatlichen Rechtes und in Ausübung ihrer Prüfungshoheit durchführt. <sup>3</sup>Diese Ordnung entspricht zugleich der "Rahmenordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang ‚Evangelische Theologie‘ (Erste Theologische Prüfung/Magister Theologiae)", wie sie vom Evangelisch-Theologischen Fakultätentag am 09. Oktober 2010 beschlossen worden ist. <sup>4</sup>Daher kann sie nach § 1 Abs. 3 dieser Rahmenordnung zugleich auch als Zwischenprüfung im Rahmen des Ersten Theologischen Examins in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland wie auch in allen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland gelten.



## § 2

### Ziel der Zwischenprüfung

<sup>1</sup>Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab. <sup>2</sup>Durch sie soll nachgewiesen werden, dass das Ziel des Grundstudiums erreicht und insbesondere das Grundwissen des Faches, das methodische Instrumentarium und eine erste systematische Orientierung erworben wurden, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

<sup>3</sup>Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium (120 Leistungspunkte) ab. <sup>4</sup>Durch die Zwischenprüfung gelten alle Module des Grundstudiums als abgeschlossen, sofern die Vorgaben des Modulkatalogs erfüllt worden sind.

## § 3

### Prüfungsausschuss

- (1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss für die Theologische Abschlussprüfung besteht aus Pro- bzw. Studiendekan, Dekan, höchstens fünf weiteren Professoren, wobei jede der sechs Teildisziplinen vertreten sein muss, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und drei Studierenden. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt und unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (3) <sup>1</sup>Als Vorsitzender des Prüfungsausschusses amtiert der jeweilige Pro- bzw. Studiendekan, es sei denn, der Ausschuss wählt mit einfacher Mehrheit ein anderes Mitglied zum Vorsitzenden, die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss tagt mindestens zweimal jährlich; seine Sitzungen sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>4</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag.
- (5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss wirkt darauf hin, dass das Lehrangebot, das zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach der Zwischenprüfungsordnung notwendig ist, regelmäßig angeboten und die prüfungsrelevanten Lehrveranstaltungen im kommentierten Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen werden. <sup>2</sup>Es ist sicherzustellen, dass die Leistungsnachweise erbracht und die Fachprüfungen in dem von dieser Ordnung festgelegten Zeitraum abgelegt werden können.
- (6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen.
- (7) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Entscheidungen auch im Umlaufverfahren treffen sowie widerruflich die Erledigung von Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen. <sup>2</sup>Im Übrigen ist der Vorsitzende befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses zu treffen; hierüber hat er den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.



## **§ 4 Nachteilsausgleich**

- (1) Macht der Studierende gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Studierenden auf Antrag an den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (2) <sup>1</sup>Entsprechendes gilt für Studienleistungen. <sup>2</sup>Dabei ist zu gewährleisten, dass der Studierende in ausreichendem Ausmaß am Präsenzstudium teilnimmt. <sup>3</sup>Andernfalls ist der Studierende auf die Möglichkeit der Beurlaubung aus wichtigen Gründen entsprechend der Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu verweisen.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums. <sup>2</sup>Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests und im Zweifelsfall eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.
- (4) Die Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit.

## **II. Abschnitt: Die Prüfung**

### **§ 5 Prüfer und Beisitzer**

- (1) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer und Beisitzer auf Vorschlag der an der Prüfung beteiligten Fachgebiete. <sup>2</sup>Zu Prüfern dürfen nur die hauptberuflich an der Fakultät tätigen Professoren und Hochschuldozenten bestellt werden. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann mit Zweidrittelmehrheit auch weitere habilitierte Theologen zu Prüfern berufen; das gilt insbesondere für entpflichtete oder in Ruhestand getretene Professoren, Privatdozenten und Honorarprofessoren der Fakultät. <sup>4</sup>Zum Beisitzer darf bestellt werden, wer eine theologische Diplomprüfung bzw. ein Erstes Theologisches Examen mit Erfolg abgelegt hat.
- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt den Studierenden die Namen der Prüfer mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin zusammen mit den Prüfungsterminen per Aushang bekannt.
- (3) <sup>1</sup>Die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>2</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst stehen, sind sie durch den Prüfungsausschuss zur Verschwiegenheit zu verpflichten.



## § 6 Prüfungsfristen

- (1) <sup>1</sup>Die Zwischenprüfung soll im Regelfall am Ende des vierten Fachsemesters abgelegt werden. <sup>2</sup>Für jede nachzulernende Sprache kann die Zwischenprüfung (Diplomvorprüfung) um ein Semester (höchstens jedoch um zwei) hinausgeschoben werden. <sup>3</sup>Wird die Frist überschritten, ist ein Gespräch mit dem Pro- bzw. Studiendekan zu führen. <sup>4</sup>Eine Sprache ist nachzulernen, wenn durch die Hochschulzugangsberechtigung nicht mindestens ausreichende Sprachkenntnisse nachgewiesen sind. <sup>5</sup>Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Zwischenprüfung kann auch vor Ablauf dieser Frist abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.
- (3) <sup>1</sup>Für die Teilnahme an der Zwischenprüfung (Diplomvorprüfung) ist eine schriftliche Anmeldung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich; der Meldetermin ist durch Aushang spätestens acht Wochen vor dem Meldetermin bekannt zu geben. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss stellt dem Kandidaten einen auf seinen Namen ausgestellten amtlichen Prüfungsbogen zum Nachweis der mündlichen Prüfungen zu.

## § 7 Zulassung

- (1) Der Anmeldung zur Zwischenprüfung, deren Eingang zu bestätigen ist, sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. ein tabellarischer Lebenslauf,
  2. der Nachweis der Immatrikulation an der Theologischen Fakultät der FSU Jena,
  3. der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung nach § 60 ThürHG,
  4. die Bescheinigung der Teilnahme am Grundlagen-Modul „Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie“,
  5. der Nachweis über die Teilnahme an der verbindlichen Studienberatung zu Beginn und am Ende des ersten Semesters,
  6. ein Nachweis über das bestandene Hebraicum, Graecum und das Latinum, sofern der Nachweis hierüber nicht durch die Hochschulzugangsberechtigung geführt wird,
  7. Nachweise über die abgeleisteten Basismodule Altes Testament, Neues Testament, Kirchen- und Dogmengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie und Religionspädagogik, das Interdisziplinäre Basismodul sowie den Wahlbereich des Grundstudiums; es ist möglich, einzelne noch fehlende Modulbestandteile im Semester der Zwischenprüfung zu absolvieren,
  8. eine Bescheinigung über das bestandene Biblicum (Bibelkunde AT und NT),
  9. Nachweise über den Besuch der Proseminare in den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchen- und Dogmengeschichte, Systematische Theologie und Praktische Theologie und Religionspädagogik,



10. als Leistungsnachweise aus dem Grundstudium zwei benotete Proseminarscheine aus den Fachgebieten Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie – davon einer aus einem exegetischen Proseminar –, denen mindestens mit der Note "ausreichend" bewertete Proseminararbeiten (in ausgedruckter und digitaler Form) zugrunde liegen müssen; mindestens einer dieser Proseminarscheine muss auf einer Arbeit beruhen, die innerhalb einer Frist von vier Wochen geschrieben wurde,
11. eine Versicherung, dass der Studierende sich nicht bereits früher anderweitig zu einer theologischen Zwischenprüfung (Diplomvorprüfung) gemeldet hat, oder Angaben über etwaige Meldungen und deren Erfolg,
12. eine pfarramtliche Bescheinigung über die Mitgliedschaft in einer evangelischen Kirchengemeinde, falls der Kandidat beabsichtigt, sich zu einer Ersten Theologischen Prüfung bei einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) zu melden.

(2) Gleichzeitig mit dem Antrag auf Zulassung sind Erklärungen darüber abzugeben

- a. In welchem Fach die Klausur geschrieben werden soll,
- b. ob von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, eine mündliche Prüfung durch eine innerhalb von vier Wochen geschriebene Proseminararbeit zu ersetzen. Näheres regelt § 10 Abs. 8.
- c. oder ob von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde, eine mündliche Prüfung als Vorlesungsprüfung vorgezogen zu haben, und
- d. welche Fächer Gegenstand einer mündlichen Prüfung sein sollen.

(3) <sup>1</sup>Ist es den Studierenden nicht möglich, die nach Abs. 1 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere für benotete Proseminarscheine.

## § 8

### Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

<sup>1</sup>Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen im Studiengang Evangelische Theologie (Diplom) an jeder anderen Theologischen Fakultät im deutschen Sprachraum bzw. an kirchlichen Hochschulen, die durch Gliedkirchen der EKD getragen werden, werden nach Vorlage der Leistungs- oder Teilnahmenachweise sowie einer Aufstellung der besuchten Lehrveranstaltungen anerkannt.

<sup>2</sup>Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Ausbildungseinrichtungen oder in anderen Studiengängen absolviert wurden, können durch den Pro- bzw. Studiendekan anerkannt werden. <sup>3</sup>Das Verfahren ist in der "Studienordnung für den Studiengang Evangelische Theologie an der Theologischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena" geregelt. <sup>4</sup>Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.



## **§ 9 Zulassungsverfahren**

- (1) Über die Zulassung zur Zwischenprüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
  - a. die in § 7 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
  - b. die Unterlagen unvollständig sind und keine Ausnahmeregelung im Sinne von § 8 Abs. 3 vorliegt,
  - c. die Studierenden die Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie mit den Abschlüssen Magister Theologiae oder Diplomexamen an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden haben,
  - d. die Studierenden eine theologische Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden haben,
  - e. die Studierenden sich im Studiengang Evangelische Theologie bereits in einem Zwischenprüfungs- (Diplomvorprüfungs-)verfahren befinden.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt die Zulassung nach Eingang des Zulassungsantrages per Aushang mit.

## **§ 10 Aufbau, Umfang und Art der Zwischenprüfung (Diplomvorprüfung)**

- (1) Die Zwischenprüfung (Diplomvorprüfung) besteht aus Fachprüfungen, in denen Prüfungsleistungen durch Klausur und mündliche Prüfungen nachgewiesen werden müssen.
- (2) Die Prüfungsfächer sind:
  - Altes Testament,
  - Neues Testament,
  - Kirchen- und Dogmengeschichte.
- (3) Eine mündliche Prüfungsleistung kann nach Wahl der Kandidaten entweder als mündliche Vorlesungsprüfung vorgezogen oder durch eine weitere in vier Wochen zu schreibende Proseminararbeit ersetzt werden; Näheres regeln Abs. 8 und 9 und § 7 Abs. 2 b und c.
- (4) Ein exegetisches Fach kann durch ein weiteres Fach, das an der Fakultät vertreten ist, nach Wahl des Kandidaten ersetzt werden.
- (5) Die nach Abs. 2 prüfungsrelevanten Lehrveranstaltungen sind im Vorlesungsverzeichnis auszuweisen.
- (6) <sup>1</sup>Die Zwischenprüfung (Diplomvorprüfung) soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein. <sup>2</sup>Die Regelung nach Abs. 3 ist davon unberührt.



(7) Prüfungsleistungen sind:

1. eine Klausur in den Fächern Altes oder Neues Testament,
2. zwei mündliche Prüfungen, von denen eine im Anschluss an eine Lehrveranstaltung abgelegt wird.

(8) <sup>1</sup>Dabei müssen durch die drei benannten Prüfungsleistungen im Regelfall die drei Fächer Altes Testament, Neues Testament und Kirchen- und Dogmengeschichte abgedeckt werden.

<sup>2</sup>Entsprechend Abs. 4 kann eines der exegetischen Fächer durch ein weiteres an der Fakultät vertretenes Fach ersetzt werden. <sup>3</sup>Die Verteilung von mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen auf die Fächer ist frei wählbar. <sup>4</sup>Satz 1 bleibt davon unberührt.

(9) <sup>1</sup>Entsprechend Abs. 3 kann diejenige mündliche Prüfung, die im Anschluss an eine Lehrveranstaltung durchgeführt wird, durch eine weitere schriftliche Proseminararbeit in einem der Basismodule gemäß den in Abs. 7 genannten Fächern ersetzt werden. <sup>2</sup>Diese Arbeit, die als vorgezogene Prüfungsleistung erbracht werden kann, wird in einer Frist von vier Wochen geschrieben und von zwei Prüfern bewertet. <sup>3</sup>Weichen die Noten voneinander ab, wird gemäß § 13 verfahren. <sup>4</sup>Das Ergebnis der Proseminararbeit geht als Fachnote in die Gesamtnote ein.

(10) <sup>1</sup>Die nach § 7 Abs. 2 c vorziehbare Prüfungsleistung muss beim Prüfungsausschuss vier Wochen vor dem Termin angemeldet werden. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss bestätigt diese Anmeldung und spricht die Zulassung zu dieser Teilprüfung aus. <sup>3</sup>Das Zulassungsverfahren nach § 9 bleibt davon unberührt.

## **§ 11 Klausurarbeit**

(1) <sup>1</sup>In der Klausurarbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. <sup>2</sup>In der exegetischen Klausur wird eine Übersetzung aus dem Urtext verlangt.

(2) <sup>1</sup>Für die Anfertigung einer Klausurarbeit unter Aufsicht stehen drei Zeitstunden zur Verfügung. <sup>2</sup>Behinderten Kandidaten kann diese Frist auf Antrag bis zu einer Stunde verlängert werden.

(3) <sup>1</sup>Für die Klausur sind die zulässigen Hilfsmittel festzusetzen; sie sollten denen der Diplomprüfung bzw. des Ersten Theologischen Examens entsprechen. <sup>2</sup>Über Art und Umfang der Hilfsmittel entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) <sup>1</sup>Die Klausurarbeit wird unter Aufsicht gefertigt. <sup>2</sup>Die Aufsichtführenden sind aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmen.



## § 12 Mündliche Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>In den mündlichen Prüfungen sollen die Kandidaten nachweisen, dass sie die Zusammenhänge eines Fachgebietes in groben Zügen kennen und speziellere Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. <sup>2</sup>Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidaten über das erforderliche Grundlagenwissen und die entsprechenden Kompetenzen verfügen. <sup>3</sup>Die Möglichkeit, im Vorfeld der Prüfung zusätzlich ein Spezialgebiet abzusprechen, kann eingeräumt werden.
- (2) Die mündlichen Prüfungen sollen jeweils zwanzig Minuten dauern.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das die Beisitzer erstellen und das von den Prüfern und den Beisitzern zu unterzeichnen ist.
- (4) <sup>1</sup>Studierende, die sich zum nächstfolgenden Meldetermin der Zwischenprüfung (Diplomvorprüfung) unterziehen wollen, können auf schriftlichen Antrag zum Zuhören zugelassen werden, wenn die betroffenen Prüflinge zustimmen. <sup>2</sup>Auf Wunsch des Kandidaten kann ein Studierender seines Vertrauens teilnehmen; mehr als zwei Zuhörer sind nicht gestattet. <sup>3</sup>Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

## § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Die Klausurarbeiten werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet, von denen mindestens einer Professor sein muss. <sup>2</sup>Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. <sup>3</sup>Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) <sup>1</sup>Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers absolviert. <sup>2</sup>Der Beisitzer wird durch den bzw. die Prüfer aus dem Kreis der sachkundigen wissenschaftlichen Mitarbeiterschaft bestimmt. <sup>3</sup>Die Beisitzer sind vor der Notenfestsetzung zu hören.
- (3) <sup>1</sup>Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
  - 1 = sehr gut,
  - 2 = gut,
  - 3 = befriedigend,
  - 4 = ausreichend,
  - 5 = nicht ausreichend.

<sup>2</sup>Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte der einzelnen Noten mit Stufungen um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.



(4) <sup>1</sup>Die Zwischenprüfung (Diplomvorprüfung) ist nur bestanden, wenn jede der Prüfungsleistungen nach § 10 Abs. 7 mindestens mit dem Prädikat "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist. <sup>2</sup>Wenn die Prüfung aufgrund mangelhafter Leistungen in einer Prüfungsleistung nicht bestanden ist (siehe § 15), bleiben die übrigen erbrachten Leistungen gültig.

(5) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten; die errechnete Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

#### § 14

##### Beratungsgespräch

(1) <sup>1</sup>Die Zwischenprüfung (Diplomvorprüfung) schließt mit einem Beratungsgespräch ab. <sup>2</sup>Gegenstand des Beratungsgesprächs ist die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sowie die weitere Studiengestaltung und das angestrebte Studien- und Berufsziel. <sup>3</sup>Das Datum des Beratungsgesprächs ist auf dem Zeugnis (siehe § 18) zu vermerken; das Gespräch wird nicht benotet.

(2) <sup>1</sup>Der Kandidat darf unter den Prüfern, bei denen er die Prüfungsleistungen nach § 10 Abs. 7 erbracht hat, und dem jeweiligen Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Person benennen, mit der er das Beratungsgespräch zu führen wünscht. <sup>2</sup>Falls die gewählte Person zu einem solchen Gespräch nicht bereit ist, wird es vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geführt; er legt auch gemeinsam mit den Prüfern zentrale Termine für die Beratungsgespräche fest, die rechtzeitig per Aushang bekannt gemacht werden.

(3) <sup>1</sup>Auf Wunsch des Kandidaten kann an dem Beratungsgespräch auch der vom Theologischen Prüfungsamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland in den Prüfungsausschuss entsandte ständige Gast teilnehmen. <sup>2</sup>Weitere Zuhörer sind nicht zulässig.

#### § 15

##### Wiederholung der Zwischenprüfung (Diplomvorprüfung)

(1) <sup>1</sup>Nicht ausreichende Prüfungsleistungen in den in § 10 Abs. 7 beschriebenen Bereichen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen, auf Antrag und nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss zulässig. <sup>3</sup>Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. <sup>4</sup>Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(2) <sup>1</sup>Wenn eine zum zweiten Mal wiederholte Prüfung in einem Prüfungsfach ohne Erfolg abgelegt wird, ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden. <sup>2</sup>Der Kandidat verliert den weiteren Prüfungsanspruch.

(3) <sup>1</sup>Die Wiederholungen sind jeweils im Rahmen des folgenden Prüfungstermins vorzunehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, sofern der Kandidat das Versäumnis selbst zu vertreten hat.



## § 16

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung oder Verstoß gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit**

- (1) Wenn der Prüfungskandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung bzw. Fachprüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder bei einer schriftlichen Prüfungsleistung die vorgegebene Bearbeitungszeit nicht einhält, gilt die Klausur bzw. die entsprechende Fachprüfung als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (2) <sup>1</sup>Werden für das Versäumnis oder den Rücktritt Gründe geltend gemacht, müssen diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und in der Regel innerhalb von drei Arbeitstagen glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit des Kandidaten bzw. eines überwiegend von ihm selbst zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest, auf Verlangen ein amtsärztliches bzw. ein vertrauensärztliches Attest vorzulegen. <sup>3</sup>Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. <sup>4</sup>Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) Versucht der Kandidat in einer Wiederholungsprüfung zu täuschen, gilt die gesamte Prüfungsleistung als endgültig nicht bestanden.
- (5) <sup>1</sup>Bei Plagiaten oder im Wiederholungsfalle einer Täuschung kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Prüfung ausschließen. <sup>2</sup>Gleiches gilt für schwerwiegende Verstöße gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit. <sup>3</sup>Vor der Entscheidung ist der Kandidat anzuhören.
- (6) In besonders schwerwiegenden Fällen des Verstoßes gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit kann der Präsident auf Antrag des Prüfungsausschusses den Kandidaten dauerhaft von einer Prüfung in diesem Studiengang ausschließen.
- (7) <sup>1</sup>Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder vom Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass eine Feststellung nach Satz 1 bzw. 2 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet nach Anhörung des Betroffenen.
- (8) <sup>1</sup>Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.



## § 17

### Widerspruchsverfahren

- (1) <sup>1</sup>Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) <sup>1</sup>Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung von Prüfern richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer.
- (3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrunde liegenden Prüfungsangelegenheit sind.
- (4) <sup>1</sup>Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. <sup>2</sup>Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>3</sup>Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

## § 18

### Zeugnis über die Zwischenprüfung (Diplomvorprüfung)

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Zwischenprüfung ist unverzüglich, d. h. möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten enthält. <sup>2</sup>Das Zeugnis ist vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so wird dem Kandidaten hierüber vom Prüfungsausschuss ein schriftlicher Bescheid erteilt, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Fristen Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung wiederholt werden können.
- (3) Der Bescheid über die nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) <sup>1</sup>Hat der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. <sup>2</sup>Sie muss erkennen lassen, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

## § 19

### Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungspflicht

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag ist innerhalb eines Semesters nach Aushändigung des Zeugnisses formlos im Prüfungssekretariat der Theologischen Fakultät zu stellen. <sup>2</sup>Dort werden auch Ort und Zeit der Einsichtnahme festgelegt.



- (3) Prüfungsunterlagen sind bis mindestens ein Jahr nach Beendigung des Studiums aufzubewahren.

### **§ 20**

#### **Verhältnis der Zwischenprüfung (Diplomvorprüfung) zur Diplomprüfung bzw. zur Ersten Theologischen Prüfung**

Prüfungsleistungen aus der Zwischenprüfung nach § 10 Abs. 7 können nicht für die Diplomprüfung der Theologischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität angerechnet werden, Bestimmungen anderer Hochschulen und Gliedkirchen der EKD bleiben dadurch unberührt.

### **§ 21**

#### **Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse**

- (1) Hat der Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. <sup>2</sup>Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. <sup>3</sup>Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **III. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 22**

#### **Gleichstellungsklausel**

Alle Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Frauen, Männer und Menschen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen.



**§ 23**  
**Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

Die Änderung der Zwischenprüfungsordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 21. Februar 2020

Prof. Dr. Walter Rosenthal

Präsident der Friedrich-Schiller-Universität